

Marktgemeinde Lauterach

VERORDNUNG

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.1999

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird verordnet:

I.

Für die im Bereich Frühlingsstraße auf Höhe Pilzweg gelegene, im beiliegenden Lageplan, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert hervorgehobenen Teilfläche aus dem GST-NR 316/2, im Ausmaß von ca. 2.000m², im Eigentum von Frau Rosmarie Götze, Bundesstraße 90, 6923 Lauterach, wird das Höchstausmaß der baulichen Nutzung, nämlich die Baunutzungszahl (ist die Zahl, die das Verhältnis der zulässigen Geschossfläche zur Fläche des Baugrundstückes angibt)

mit 40% festgelegt.

II.

Diese Verordnung tritt am 01.11.1999 in Kraft.


Elmar Kolb
Bürgermeister



Lauterach, am 20.10.1999

Anlagen:

- Motivenbericht
- Lageplan M 1:2000

Marktgemeinde Lauterach

Motivenbericht

zur Verordnung vom 20.10.1999

Die im Lageplan schraffiert hervorgehobene Teilfläche aus GST-NR 316/2, gelegen an der Frühlingstraße, liegt außerhalb des 100m Einzugsbereiches der Ortskanalisation. Aus diesem Grunde beabsichtigt die Eigentümerin die Errichtung eines privaten Schmutzwasserkanales über das GST-NR 313 zum öffentlichen Kanalstrang Nr. 19

Der Kanalstrang Nr. 19 ist für die Erschließung von Grundstücken außerhalb des gesetzlichen Einzugsbereiches hydraulisch zu gering bemessen. Weiters ist die Frühlingstraße im derzeitigen Ausbaustand für Schwerlastverkehr nicht geeignet und aufgrund der geringen Breite nur bedingt leistungsfähig.

Aus diesen Gründen ist die Festlegung des Höchstmaßes der baulichen Nutzung von max. 40% unerlässlich.

Die angegebene Baunutzungszahl ermöglicht Bauführungen mit Einfamilien-, Doppel- oder Reihenwohnhäusern. Die Bebauung ist somit ortsüblich und entspricht dem Charakter der Umgebung.

GÖTZE /3 vom 14.05.99 GEBÄUDE M=1:2000

